



**Stadt Brandenburg an der Havel**  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel · 14767 Brandenburg an der Havel

AUSKUNFT ERTEILT  
Stadt Brandenburg an der Havel  
Fachbereich V -  
Ordnung und Sicherheit  
Fachgruppe 39- Veterinär-u.  
Lebensmittelüberwachungsamt  
H. Boelow

Stadt Brandenburg an der Havel  
Im Impressum auf [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
ist der elektronische Schriftverkehr geregelt.

**Amtliche Lebensmittelüberwachung**  
**Ihr Auskunftersuchen nach dem Verbraucherinformati-  
onsgesetz**

UNSER ZEICHEN (bitte stets angeben)  
39.10.45/2019/11

IHR ZEICHEN / SCHREIBEN VOM

Sehr geehrte(r) 

DATUM  
05.08.2019

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 25.05.2019 erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel folgenden Bescheid:

SPRECHZEITEN  
Montag 9-12 und 13-15 Uhr  
Dienstag 9-12 und 13-17 Uhr  
Mittwoch 9-12 und 13-15 Uhr  
Donnerstag 9-12 und 13-15 Uhr  
Freitag 9-12 Uhr

1. Ihrem Antrag auf Herausgabe der Informationen nach § 2 Abs. 1 VIG zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt abweichend vom Antrag durch Auskunftserteilung in schriftlicher Form direkt an Sie als Antragsteller ohne Übersendung der Kontrollberichte.
3. Die Informationen gehen Ihnen spätestens 14 Tage nach Übersendung dieses Bescheides zu.
4. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.
5. Dieser Bescheid wird zeitgleich an den betroffenen Dritten – hier Studentenwerk Potsdam für die Einrichtung „Mensa & Cafeteria Brandenburg“, Magdeburger Str. 53 in 14770 Brandenburg an der Havel - versandt.

BANKVERBINDUNGEN  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN. DE55160500003611660026  
BIC. WELADED1PMB

Brandenburger Bank  
IBAN. DE81160620730000505560  
BIC. GENODEF1BRB

Postbank Berlin  
IBAN. DE65100100100651819109  
BIC. PBNKDEFF100

Steuernummer. 048/144/00560  
Gläubiger-Id-Nr.  
DE13ZZZ00000018553  
Hinweise zur Datenverarbeitung  
erhalten Sie im Bürgerservice  
oder finden Sie auf [www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)

Sachverhalt:

Mit Ihrer Mail vom 25.05.2019 stellten Sie einen Antrag nach § 2 Abs. 1 dem VIG auf Herausgabe folgender Informationen:

1. wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in der Einrichtung „Mensa & Cafeteria Brandenburg“, Magdeburger Str. 53 in 14770 Brandenburg an der Havel stattfanden.



2. ob es dabei zu Beanstandungen kam und
3. falls dies der Fall sei, beantragten Sie die Herausgabe des Kontrollberichtes.

**Rechtliche Begründung:**

Ihr Antrag wurde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 VIG gestellt.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) die für den Erlass dieses Bescheides zuständige Behörde.

Da Ihrem Antrag keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG entgegenstehen, ist Ihrem Auskunftersuchen stattzugeben.

Der Informationszugang erfolgt durch Auskunftserteilung an die im Antrag angegebene Anschrift gemäß § 6 Abs. 1 VIG. Der Übermittlung in elektronischer Form wird nicht zugestimmt, da eine Prüfung der Identität des Antragstellers nicht möglich ist und somit die Gefahr einer rechtsmissbräuchlichen Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann (siehe VG Regensburg, Beschluss v. 15.03.2019 – RN 5 S 19.189).

Von einer bloßen Übersendung der Kontrollberichte wird aufgrund des oben genannten Beschlusses abgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem beteiligten Dritten – hier der für den Betrieb verantwortliche Lebensmittelunternehmer - zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen.

Ihr Auskunftersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000,- Euro gebühren- und auslagenfrei.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an den betroffenen Dritten ist gemäß § 5 Abs.2 S.4 VIG erfolgt, da der betroffene Dritte dies verlangt hat.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Brandenburg an der Havel, der Oberbürgermeister, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, einzulegen.

**Hinweis:**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Abs. 4 VIG in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012 (BGBl. I S. 2166, berichtet S. 2725); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12. Juli 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 17], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

VG Regensburg, Beschluss v. 15.03.2019 – RN 5 S 19.189

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Amtl. Tierärztin